

Eine Publikation von:
Institut Treuhand und Recht

TREUHAND | SUISSE

INFOBLATT

DEZEMBER 2024

RECHTLICHE NEUERUNGEN PER 2025

Im Jahr 2025 treten auf Bundesebene neue Erlasse oder Änderungen bestehender Bestimmungen in Kraft, die den unternehmerischen Alltag direkt oder indirekt beeinflussen (können). Das Institut Treuhand und Recht hat Ihnen eine Auswahl davon als Übersicht zusammengestellt.

1. Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses beinhaltet u.a. Änderungen des Obligationenrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, des Strafgesetzbuchs und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Es tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und umfasst namentlich folgende Neuerungen:

Opting-out nur noch für Zukunft möglich

Eingeschränkt revisionspflichtige Gesellschaften mit maximal zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt können mit Zustimmung aller Aktionäre auf die eingeschränkte Revision verzichten (Opting-out). Neu ist das Opting-out nur noch für künftige Geschäftsjahre möglich und muss vor Beginn des Geschäftsjahres bei der Handelsregisterbehörde angemeldet werden. Das Handelsregisteramt kann Gesellschaften auffordern, die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu wählen, wenn es von der kantonalen Steuerbehörde die Meldung erhält, dass eine Gesellschaft keine Jahresrechnung eingereicht hat oder wenn Umstände vorliegen, die den Eindruck erwecken, dass die Voraussetzungen für ein Opting-out nicht mehr gegeben sind.

Nichtiger Mantelhandel

Hat eine überschuldete Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr, ist die Übertragung von Aktien neu explizit nichtig. Das Handelsregisteramt muss bei einem begründeten Verdacht die Gesellschaft auffordern, ihre letzte verfügbare, unterzeichnete und gegebenenfalls revidierte Jahresrechnung einzureichen. Kommt die Gesellschaft der Aufforderung nicht nach, verweigert die Handelsregisterbehörde die Eintragung.

Personensuche im Handelsregister

Neu kann im Handelsregister nicht nur nach juristischen, sondern auch nach eingetragenen natürlichen Personen gesucht werden. Diese werden mit den Daten der entsprechenden Gesellschaft(en) verknüpft.

Bessere Durchsetzung von Tätigkeitsverboten

Die im Strafregister eingetragenen Tätigkeitsverbote (z.B. wegen Konkursdelikten) werden neu dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister gemeldet und von diesem auf Unvereinbarkeit mit Handelsregistereinträgen überprüft.

Meldepflicht der Steuerbehörden

Die kantonalen Steuerverwaltungen sind neu verpflichtet, den Handelsregisterbehörden zu melden, wenn eine Gesellschaft die vorgeschriebene Jahresrechnung nicht einreicht.

Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen über das Konkursverfahren

Bisher war die Konkursbetreibung für öffentlich-rechtliche Forderungen wie Steuern, Abgaben und Gebühren und für obligatorische UVG-Prämien ausgeschlossen. Neu werden auch solche Forderungen auf dem Weg der Konkursbetreibung durchgesetzt.

2. Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

Ab dem 1. Januar 2025 können sich Personen, die in bestimmten Jahren keine oder nur Teilbeträge in die Säule 3a einbezahlt haben, einkaufen. Der Einkauf ist allerdings an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss, wer sich in die Säule 3a einkaufen will, über ein AHV-pflichtiges Einkommen verfügen im Jahr der Einzahlung als auch im Jahr, für das er sich einkaufen will. Der maximal zulässige Betrag für das laufende Jahr muss so dann ebenfalls vollständig einbezahlt werden. Ein Einkauf ist für alle nur bis zum sog. „kleinen Beitrag“ und maximal zehn Jahre zurück zulässig. Lücken aus den Jahren vor Inkrafttreten per 1. Januar 2025 können nicht eingekauft werden. Ein Einkauf in die Säule 3a wird somit frühestens im Beitragsjahr 2026 (für das Jahr 2025) möglich sein. Nach einem Übertrag der Altersleistung in eine andere Vorsorgeform nach Art.3 Abs.1BVV3 sind Einkäufe nicht mehr zulässig.

3. Mehrwertsteuer

Am 1. Januar tritt eine Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) und der ESTV-Verordnung über die Höhe der Saldosteuersätze in Kraft. An dieser Stelle soll namentlich darauf hingewiesen werden, dass Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu CHF 5 Mio. neu die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen können, wenn sie sich zur Zahlung von Raten, die in der Regel anhand der Steuerforderung der letzten Steuerperiode bestimmt werden, zu bezahlen.

Neu kann die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als Massnahmen gegen Serienkonkurse von den Mitgliedern geschäftsführender Organe juristischer Personen Sicherheiten verlangen, wenn sie dem geschäftsführenden Organ von mindestens zwei anderen juristischen Personen angehören, die innert kurzer Zeit in Konkurs gefallen sind.

Ab 2025 gelten zudem Online-Versandplattformen als Leistungserbringer für Warenverkäufe, die über ihre Plattform abgewickelt werden. Dadurch werden sie in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und müssen sich entsprechend registrieren sowie die Lieferungen in der Schweiz deklarieren. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach und melden sich nicht für die Schweizer Mehrwertsteuer an, kann die ESTV einen Einfuhrstopp für die Sendungen verfügen oder sogar deren Vernichtung anordnen. Ab dem nächsten Jahr gilt zudem für alle Online-Plattformen eine Informationspflicht auf Verlangen der ESTV, auch für diejenigen, über die Dienstleistungen abgewickelt werden. Dies betrifft spezifische Informationen darüber, wer in der Schweiz Dienstleistungen anbietet und in welchem Umfang diese erbracht werden. Werden Leistungen nicht unmittelbar vor Ort an physisch anwesende Personen erbracht, werden diese neu am Empfängerort besteuert (z. B. Online-Schulungen).

Für ausländische Unternehmen kann die ESTV künftig auf die Bestimmung einer Fiskalvertretung in der Schweiz verzichten, sofern die Verfahrenspflichten auf andere Weise erfüllt werden.

4. Revidierte Zivilprozessordnung

Am 1. Januar 2025 tritt die revidierte Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft. Mit verschiedenen punktuellen Änderungen soll die Praxistauglichkeit der ZPO verbessert, der Zugang zum Gericht erleichtert und die Rechtsprechung nachvollzogen werden. Für Unternehmen sind insbesondere folgende zwei Punkte interessant:

1. Mitwirkungsverweigerungsrecht von Unternehmensjuristen
Neu kann eine Partei die Mitwirkung und Herausgabe von Unterlagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des unternehmensinternen Rechtsdienstes verweigern, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist, der Rechtsdienst von einem Rechtsanwalt geleitet wird und die betreffende Tätigkeit für Anwälte als berufsspezifisch gelten würde. Damit sollen unternehmensinterne Anwälte betreffend Mitwirkung und deren Verweigerung den externen Anwälten gleichgestellt werden.
2. Persönliches Erscheinen der juristischen Person im Schlichtungsverfahren
Im Schlichtungsverfahren müssen die Parteien grundsätzlich persönlich erscheinen. Sie können sich durch einen Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson begleiten lassen. Neu ist explizit geregelt, durch welche natürlichen Personen das persönliche Erscheinen der juristischen Person sichergestellt ist: Entweder durch ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder durch eine mit dem Streitgegenstand vertraute Person mit kaufmännischer Handlungsvollmacht und Prozessführungsvollmacht, die auch zum Abschluss eines Vergleichs berechtigt.

5. Sozialversicherungen

Über die Anpassungen im Sozialversicherungsbereich (Schwellen, Beiträge und Leistungen/Renten) geben separate Tabellen Auskunft.

6. Ende der Übergangsfrist des revidierten Aktienrechts

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das revidierte Aktienrecht. Die neuen Bestimmungen erhöhen die Flexibilität bei den Kapitalvorschriften, stärken die Aktionärsrechte und erlauben neue Formen von Generalversammlungen.

Statutarische Bestimmungen (sowie Verträge und Reglemente), die mit dem neuen Aktienrecht nicht vereinbar sind, werden per 1. Januar 2025 ausser Kraft gesetzt. Dies dürfte ausschliesslich Statuten betreffen, welche vom Jahr 2022 oder früher datieren. Statuten jüngeren Datums fallen zwingend unter das revidierte Aktienrecht und müssen (oder müssten) mit diesem konform sein. Anstelle der für kraftlos erklärten Regelungen gelten die entsprechenden Artikel im Obligationenrecht.

Auch müssen Rangrücktrittsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2023 abgeschlossen werden, gemäss Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR die Subordination der Zinsen im Vertrag regeln.

TREUHAND|SUISSE

Institut Treuhand und Recht

Für Fragen zu diesem INFO|BLATT stehen Ihnen die Mitglieder des Instituts Treuhand und Recht (Marc Bräutigam, Kevin Dietiker, Marc Hagmann und Stefanie Meier-Gubser) unter treuhand@treuhandsuisse.ch zur Verfügung.